

Entwurf der überarbeiteten Satzung
Vereinigung der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-
Gymnasiums in Recklinghausen e.V.

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein „Vereinigung der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums in Recklinghausen e.V.“ mit Sitz in Recklinghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung und Förderung des Theodor-Heuss-Gymnasiums in Recklinghausen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung von Fahrten
- Unterstützung von Projekten und schulischen Veranstaltungen
- Anschaffungen für den Unterricht
- Bereitstellung von Lernmöglichkeiten

§ 2
Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3
Steuerbegünstigung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins (aktiv) unterstützen.

- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch. Dazu bietet der Verein ein Formular an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss (bei Volljährigen durch Verlust der Rechtsfähigkeit) aus dem Verein.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger Aufforderung mit Fristsetzung nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der (jährliche) Mitgliedsbeitrag orientiert sich an einer Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung als Mindestbeitrag festgelegt wird

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich statt. Zur Versammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorstandsvorsitzende/n schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstands

- b. Wahl des/der Kassenprüfer
- c. Entgegennahme des Berichts des Vorstands, des Kassen- und Prüfungsberichts
- d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands und außerordentliche Beiträge
- g. Einbringen von Vorschlägen für die Arbeit des folgenden Jahres, über die Übernahme neuer oder den Rückzug aus Aufgaben des Vereins
- h. Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Mitglieds, das vom Vorstand ausgeschlossen wurde
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

(3) Gewählt werden können alle Volljährigen oder vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Jedes anwesende natürliche oder juristische Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur volljährige natürliche Mitglieder. Bei juristischen Mitgliedern ist für die Ausübung des Stimmrechts eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) bestimmt. Wahlen zum Vorstand sind geheim durchzuführen.

(8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterschrieben. Die Protokollführung übernimmt i.d.R. der Schriftführer/die Schriftführerin, im Verhinderungsfall bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des/der Versammlungsleiters(in) den/die Protokollführer/-in.

(9) Anträge können gestellt werden:

- von den Mitgliedern
- vom Vorstand.

(10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der

Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch Abstimmung mit einer 2/3-Mehrheit festgestellt wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (3) Geborenes Mitglied im Vorstand ist der Schulleiter/die Schulleiterin bzw. ein/e von ihm/ihr beauftragte stellvertretende Schulleiterin/Beauftragter stellvertretender Schulleiter.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur (volljährige) Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorsitzende, der Kassierer stehen gleichzeitig in einem Jahr zur Wahl. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt im darauffolgenden Jahr.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernannt werden. Die Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit erfolgen, sind unter Vorlage entsprechender Nachweise zu erstatten, dazu gehören auch Fahrtkosten mit dem privaten PKW sowie Tagegelder entsprechend dem Steuerrecht.
 - Der Vorstand tagt i.d.R. zwei Mal im Jahr Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich, auch auf elektronischem Weg. In der Regel (außer bei Eilbedürftigkeit) soll eine Einladungsfrist von vierzehn Tagen eingehalten werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Schriftliche, fernmündliche oder elektronische Abstimmung ist – insbesondere wenn Eile geboten ist – zulässig. Bei der Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

- Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren; soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, ist auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung eine Niederschrift anzufertigen. Das Original wird vom Protokoll(Schrift)föhrer und dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet. Es ist den Vorstandsmitgliedern zeitnah (auch auf elektronischem Weg) zuzustellen.
 - Der/die Vorsitzende überwacht die Geschäftsföhrung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind in besonderer Weise gehalten, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
 - Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
 - Der Vorstand föhrt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - Er bewilligt die Ausgaben.
 - Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss und beauftragt den/die Kassenprüfer.
 - Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. Bei notwendigen Sofortmaßnahmen können der Vorsitzende, sein Vertreter und der Kassierer über Beiträge bis 250 Euro gemeinsam verfügen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse für besondere Vereinsaufgaben bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand einberufen. Die Ausschüsse können nicht ohne Beteiligung eines Vorstandsmitglieds tagen.
- (3) Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber informationspflichtig und können nur in Absprache mit dem Vorstand agieren.

§ 10 Geschäftsföhrung

- (1) Die Geschäftsföhrung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu handhaben, muss auf die Verwirklichung der Vereinsaufgaben gerichtet sein und die Bindung des Vereinsvermögens an den gemeinnützigen Zweck wahren.
- (2) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden durch regelmäßige Beiträge (§ 5), Spenden (auch zweckgebunden) und Zuwendungen anderer Art von Seiten der Vereinsmitglieder oder Dritter aufgebracht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen; persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sie müssen der Mitgliederversammlung mit der Einladung zugestellt werden.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke von Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Die gespeicherten Daten werden gesichert und passwortgeschützt aufbewahrt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Recklinghausen, die es satzungsgemäß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Theodor-Heuss-Gymnasium zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8.10.2020 beschlossen.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen erfolgte am 15.07.1982 unter dem Aktenzeichen Nr. 1287.

Der Verein wird im Finanzamt Recklinghausen unter der Steuernummer 34058390030 geführt und ist als gemeinnützig anerkannt.